

Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen der

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Schulen, An der Kreuzmühle 2, 76829
Landau

Verantwortlicher

und dem/der

.....

Auftragsverarbeiter

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen.

(2) Der Auftrag umfasst folgende Leistungen durch den Auftragnehmer:

Die Wahrnehmung des IT-Supports an allen in der Trägerschaft des Landkreises Südliche Weinstraße befindlichen weiterführenden Schulen, bzw. die sich aus dem Vertrag vom __.__.2026 ergebenden Leistungen.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

(1) Die Art und der Zweck der Verarbeitung ergibt sich aus dem Zusammenhang des Gegenstandes der Vereinbarung.

(2) Dabei werden personenbezogene Daten von folgenden Kategorien betroffener Personen verarbeitet:

- Lehrkräften
- Sonstigen Bediensteten der Schulen
- In den Schulen tätige Bedienstete des Landkreises Südliche Weinstraße
- Eltern
- Schülerinnen und Schüler
- schulische Netzwerkpartner.

(3) Der Auftrag kann auch die Verarbeitung folgender Arten von personenbezogenen Daten beinhalten:

- Name und Kontaktdaten von Nutzern der IT-Systeme

- ggf. weitere Daten von Betroffenen, die im jeweiligen IT-System des Auftraggebers gespeichert sind, wie z. B.
 - o Lehrer: Namen, Wohnort, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse, Herkunft (Unterrichtseinsatz, soweit notwendig)
 - o Schüler: w.o., edoosys-Daten, Kindschaftsverhältnis, Schullaufbahn, Noten
 - o Eltern/Erziehungsberechtigte: Namen, Adressen, Kindschaftsverhältnis, berufliche Daten, Telefon, E-Mail

§ 3 Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche verantwortlich.

(2) Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(3) Der Verantwortliche hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind schriftlich zu bestätigen. Die weisungsberechtigten Personen des Verantwortlichen und die Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter werden in der Anlage „Weisungsbefugte“ mit Name, Organisationseinheit und Kontaktdaten benannt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen und insoweit die Anlage „Weisungsbefugte“ entsprechend zu aktualisieren.

(4) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO vor. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Er beachtet die Bestimmungen der DS-GVO und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) und unterwirft sich hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die DS-GVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(2) Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen sowie die Trennung der Daten des Verantwortlichen von sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters zu.

(3) Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einschließlich einer Inspektion beim Auftragsverarbeiter.

(4) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Verantwortlichen, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO).

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

(5) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist gestattet. Dabei gelten die technisch-organisatorischen Maßnahmen in Anlage „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ zur Sicherstellung der jeweils geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die beschrieben sind.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen datenschutzgerecht vernichtet werden.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen.

Seitens des Verantwortlichen elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen sowie etwaige Testdaten sind nach erklärter Abnahme der Leistung zu löschen. Die Löschung erfolgt derart, dass eine Reproduktion nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern ist erlaubt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über eine beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines anderen Auftragsverarbeiters, um dem Verantwortlichen die Möglichkeit eines Einspruches zu gewähren.

Der schriftliche Vertrag zwischen Auftragsverarbeiter und Subunternehmer hat in diesem Falle sicherzustellen, dass die mit dem Verantwortlichen vereinbarten Regelungen auch dem weiteren Auftragsverarbeiter auferlegt werden.

(9) Der Verantwortliche ist über wesentliche Veränderungen, die die Art der Datenverarbeitung betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. Für den Datenschutz oder die Informationssicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation und Durchführung der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

§ 5 Datengeheimnis

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen das Datengeheimnis gemäß § 8 LDSG zu wahren. Er verpflichtet sich weiter, über Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter.

(2) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe der DS-GVO bzw. des LDSG in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der von ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen.

§ 7 Datensicherungsmaßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen und in einem Sicherheitskonzept zu dokumentieren. Das Sicherheitskonzept ist auf Anforderung dem Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Ist eine Zurverfügungstellung des Sicherheitskonzeptes, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit oder der Geheimhaltung ganz oder teilweise nicht möglich, so stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die

relevanten Auszüge aus dem Sicherheitskonzept zur Einsichtnahme beim Auftragsverarbeiter zur Verfügung.

Eine Übersicht der verbindlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Anlage „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ aufgeführt.

(2) Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Laufe des Auftragsverhältnisses im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Änderungen dürfen die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er den Verantwortlichen unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Verantwortlichen geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrages.

(2) Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen der DS-GVO und anderer Datenschutzvorschriften oder dieses Vertrages vorliegt.

§ 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer möglichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DS-GVO meldet der Auftragsverarbeiter dies unverzüglich, damit der Verantwortliche in die Lage versetzt wird, die Meldefrist von 72 Stunden gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO oder dem LDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter gegenüber der betroffenen Person verantwortlich.

Der Auftragsverarbeiter haftet nur dann, wenn er den ihm auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

§ 11 Vertragsstrafe

Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro vereinbart.

§ 12 Sonstiges

(1) Sollte das Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Satz 1 gilt nicht für Anpassungen bezüglich der weisungsberechtigten Personen sowie Weisungsempfänger (Anlage „Weisungsbefugte“).

(3) Nebenabreden wurden nicht vereinbart.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen [Diese Klausel muss wegen § 11 Nr. 2 AGB gesondert vereinbart werden].

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Für den Verantwortlichen:

_____, _____

.....

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Für den Auftragsverarbeiter:

_____, _____

.....

Anlagen:

Anlage 1: Weisungsberechtigte Person und Weisungsempfänger

Anlage 2: Übersicht der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Nach Zuschlagerteilung werden dem Auftragnehmer Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers mitgeteilt, die gegenüber dem Auftragnehmer als weisungsberechtigt gelten.

Im Laufe der Vertragsdauer können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers nachgemeldet und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der gemeldeten Liste herausgenommen werden.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Hier bitte die Daten der Weisungsempfänger eintragen

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Schriftlich, per E-Mail, Telefon, oder als mündliche Weisungen, die schriftlich zu bestätigen sind. E-Mail-Adresse und Telefonnummer entnehmen Sie bitte der o. a. Aufstellung
(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für zwei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Anlage 2:
Technische und organisatorische
Maßnahmen des Auftragnehmers zum Datenschutz gemäß Art. 32 DS-GVO

Auftragnehmer: Hier bitte die Daten des Auftragnehmers eintragen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i. S. d. Art. 32 DS-GVO einzuhalten:

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass seine Büro- und Geschäftsräume grundsätzlich außerhalb der Büro- und Geschäftszeiten geschlossen sind.

Während der Büro- und Geschäftszeiten ist sichergestellt, dass Besucher oder sonstige Dritte sich nicht alleine in Räumen bewegen können, in denen sie Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten könnten.

Die Schlüsselvergabe und das Schlüsselmanagement erfolgt nach einem definierten Prozess, der sowohl zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses als auch zum Ende eines Arbeitsverhältnisses die Erteilung bzw. den Entzug von Zutrittsberechtigungen für Räume regelt.

Zugangskontrolle

Um Zugang zu IT-Systemen zu erhalten, müssen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten über eine entsprechende Zugangsberechtigung verfügen. Hierzu werden entsprechende Benutzerberechtigungen von einem oder mehreren Administratoren vergeben.

Die Passwortvorgaben beinhalten eine Mindestpasswortlänge von 8 Zeichen, wobei das Passwort auf Groß-/Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen bestehen muss.

Ein Passwortwechsel wird nicht erzwungen.

Eine Passworthistorie ist hinterlegt. So wird sichergestellt, dass die vergangenen 10 Passwörter nicht noch einmal verwendet werden können.

Fehlerhafte Anmeldeversuche werden protokolliert. Bei 3-maliger Fehleingabe erfolgt eine Sperrung des jeweiligen Benutzer-Accounts.

Remote-Zugriffe auf IT-Systeme des Auftragnehmers erfolgen stets über verschlüsselte Verbindungen.

Alle Server und Client-Systeme, die bei der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber im Einsatz sind, sind durch Firewalls geschützt, die gewartet und mit aktuellen Updates und Patches versorgt werden.

Alle Mitarbeiter sind angewiesen, ihre IT-Systeme zu sperren, wenn sie diese verlassen.

Passwörter, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält oder für dessen IT-Systeme verwendet, werden grundsätzlich verschlüsselt gespeichert und sind nur den Beschäftigten zugänglich zu machen, die konkret mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber betraut sind.

Zugriffskontrolle

Berechtigungen für IT-Systeme und Applikationen des Auftragnehmers werden nach dem Need-to-Know-Prinzip vergeben. Es erhalten demnach nur die Personen Zugriffsrechte auf Daten, Datenbanken oder Applikationen, die diese Daten, Anwendungen oder Datenbanken warten und pflegen bzw. in der Entwicklung tätig sind.

Die Vernichtung von Datenträgern und Papier erfolgt durch einen Dienstleister, der eine Vernichtung nach DIN 66399 gewährleistet.

Trennung

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung erhält, wird er diese getrennt von Daten anderer Kunden verarbeiten.

Pseudonymisierung & Verschlüsselung

Ein administrativer Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen, soweit dieser nicht innerhalb der Räumlichkeiten des Auftraggebers erfolgt.

2. Integrität

Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer wird Eingaben, Änderungen oder Löschungen von personenbezogenen Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers durchführt, in geeigneter Weise dokumentieren, sofern nicht sichergestellt ist, dass das jeweilige IT-System selbst eine Protokollierung entsprechender Aktivitäten durchführt.

Weitergabekontrolle

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, darf jeweils nur in dem Umfang erfolgen, wie und soweit dies mit dem Auftraggeber abgestimmt ist.

Die Nutzung von privaten Datenträgern ist dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber untersagt.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten oder Zugangsdaten für den Auftraggeber speichert oder verwaltet, trägt er Sorge dafür, dass diese Daten mindestens täglich inkrementell und wöchentlich „voll“ gesichert werden. Es gibt ein Datensicherungskonzept, dass auch das erfolgreiche Testen der Wiederherstellung von Daten beinhaltet.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der Auftragnehmer trägt durch Richtlinien und/oder Anweisungen an die Beschäftigten dazu bei, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise gewährleistet ist, die den Anforderungen der DS-GVO entspricht.

Dies beinhaltet insbesondere eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und ggf. der Anpassung.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzvorfälle von allen Beschäftigten erkannt und innerhalb von 48 Stunden dem Auftraggeber gemeldet werden, wenn dies Daten betrifft, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber verarbeitet werden.

Auftragskontrolle

Bei der Einbindung von externen Dienstleistern oder Dritten wird entsprechend den Vorgaben des jeweils anzuwendenden Datenschutzrechts ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. Auftragnehmer werden auch während des Vertragsverhältnisses regelmäßig kontrolliert.

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Etwaige nach Art. 25 DS-GVO erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber sind vom Auftraggeber zu treffen bzw. durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer festzulegen.